

**Satzung vom 05. Juli 1994
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 24. März 1992**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 05. Juli 1994 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 24. März 1992 beschlossen:

ARTIKEL 1

Nr. 8.2.2 des Gebührenverzeichnisses wird gestrichen.

Nach Nr. 8.1 wird folgende neue Nummer 8.1.1 eingefügt:

Vorkaufsrecht

Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. über das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch und zwar bei einem Wert

		bis 100.000,00 DM	=	30,00 DM
über	100.000,00 DM	bis 200.000,00 DM	=	60,00 DM
über	200.000,00 DM	bis 300.000,00 DM	=	90,00 DM
über	300.000,00 DM	bis 400.000,00 DM	=	120,00 DM
über	400.000,00 DM	bis 500.000,00 DM	=	150,00 DM
über	500.000,00 DM		=	200,00 DM

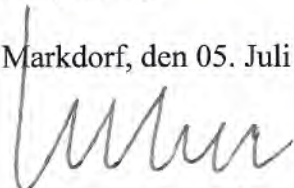
ARTIKEL 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Markdorf, den 05. Juli 1994



Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.